

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



(federführend 2024)



Städtetag Schleswig-Holstein | Reventlouallee 6 | 24105 Kiel

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein
III 22
Herrn Daniel Hennigs
Brunswiker Straße 16 – 22
24105 Kiel

Telefon: 0431 570050-30
Telefax: 0431 570050-35
E-Mail: info@staedteverband-sh.de

Per Mail: daniel.hennigs2@bimi.landsh.de

Unser Zeichen: 40.10.21 mx-ka
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 28. März 2024

Entwurf einer Richtlinie zur Umsetzung des Investitionsprogramms aufgrund von Finanzhilfen des Bundes und Mitteln des Landes Schleswig-Holstein zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau), Ganztagsprogramm II

Sehr geehrter Herr Hennigs,

für die Möglichkeit, zu dem im Betreff genannten Richtlinienentwurf Stellung zu nehmen, danken wir.

Vorab weisen wir an dieser Stelle abermals auf die Notwendigkeit einer landesgesetzlichen Aufgabenzuweisung hin. Die Lesart der Landesregierung, wonach aufgrund des § 24 Abs. 4 SGB VIII die örtlichen Träger der Jugendhilfe für den Ganztagsbetreuungsanspruchs verantwortlich zeichnen würden, passt mit der vorgelegten Richtlinie nicht zusammen, soweit danach grundsätzlich lediglich die Grundschulträger Zuwendungsempfänger sein sollen. Denn danach wären die örtlichen Träger der Jugendhilfe gegenüber den Kindern und ihren Erziehungsberechtigten verpflichtet, könnten aus der Förderrichtlinie indes keine Mittel zum Aufbau von Betreuungsangeboten erhalten; die Grundschulträger hingegen wären in der Lage, Mittel zu erhalten, stünden aber weder im Verhältnis zu den örtlichen Trägern der Jugendhilfe noch zu den Kindern in einer Gewährleistungspflicht. Wie im Gespräch mit Staatssekretärin Dr. Stenke und Staatssekretär Albig am 11.03.2024 von allen kommunalen Landesverbänden bereits deutlich gemacht wurde, ist eine landesgesetzliche Aufgabenzuweisung nicht nur rechtlich ohne weiteres möglich, sondern aus den genannten Gründen und auch zur Klarstellung unerlässlich.

Weiterhin ist folgendes festzuhalten: Durch die starken Verzögerungen bei der Fertigstellung der Richtlinie, durch die vorgesehene zeitliche Bindung eines Teils der verfügbaren Mittel und wegen der kurzen verbleibenden Zeit bis zum Inkrafttreten des Rechtsanspruchs stehen die Umsetzung der Investitionen durch die Schulträger und die Abwicklung der Förderrichtlinie unter besonderem

Städteverband Schleswig-Holstein
Tel.: 0431 570050-30
Fax: 0431 570050-35
E-Mail: info@staedteverband-sh.de
<http://www.staedteverband-sh.de>

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
Tel.: 0431 570050-10
Fax: 0431 570050-20
E-Mail: info@sh-landkreistag.de
<http://www.sh-landkreistag.de>

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
Tel.: 0431 570050-50
Fax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
<http://www.shgt.de>

Zeitdruck. Daher muss die Richtlinie so schlank wie nur irgendwie möglich ausgestaltet werden. Dies sehen wir durch den vorliegenden Text nicht gewährleistet, der sogar noch länger geworden ist als die ursprüngliche Fassung vom Oktober 2023. Dabei stellt sich aus unserer Sicht als ein Grundproblem heraus, dass im Richtlinienentwurf einige Passagen aus der VV II schlicht wörtlich übernommen wurden (z. B. bei Aufsicht, Zusätzlichkeit), ohne dann auf die Sinnhaftigkeit bzw. Passgenauigkeit zur Rechtslage in Schleswig-Holstein zu achten. Daher werden wir einige Bestimmungen zur Streichung vorschlagen.

Zu Ziffer 1. Förderziel

Im sechsten Absatz entspricht die zeitliche Zuordnung der Landesmittel nicht dem, was uns in dem Gespräch mit dem Ministerpräsidenten am 7. März mitgeteilt wurde. Demnach stehen rund 40 Millionen Euro aufgrund des Bezuges zu einem Notkredit nur im Jahr 2024 zur Verfügung, während bezüglich der 52,5 Millionen Euro bisher von keiner zeitlichen Begrenzung der Rede war.

Wenn schon an dieser Stelle eine derart ausführliche Beschreibung der Finanzierungsquellen für notwendig gehalten wird, sollte auch der diesbezügliche Text aus der Vereinbarung zwischen Land und Kommunen vom 19. September 2023 übernommen werden, dem zufolge aus Bundes- und Landesmitteln insgesamt „zunächst 196 Millionen Euro“ zur Verfügung stehen.

Ein Förderprogramm, das aus Sicht des Landes auf die bisher erwähnten 93,6 +40,1 +52,5 Millionen Euro begrenzt ist, entspräche jedenfalls nicht der Vereinbarung vom 19. September 2023. Aus diesen Gründen muss in der Richtlinie deutlich werden, dass es keine Deckelung des Programms auf die erwähnten Mittel gibt.

Zu Ziffer 2.1

Der in Absatz 4 von Ziffer 2.1 getroffene Verweis auf die Betriebserlaubnispflicht bzw. die Notwendigkeit einer bestehenden Schulaufsicht sollte gestrichen werden. Jedenfalls aber ist der Absatz neu zu fassen.

Irreführend ist zunächst der Verweis auf die Notwendigkeit einer Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII. Die vorgelegte Richtlinie sieht eine Umsetzung des Ganztagsbetreuungsanspruchs im schulischen System vor. Letzteres ist allein landesrechtlich geprägt, weshalb bundesrechtlich eine Betriebserlaubnispflicht überhaupt nicht statuiert werden kann. Als Förderbedingung eignet sich diese Bestimmung schon deswegen nicht, da die Masse der Anträge in den Jahren 2024 und 2025 zu erwarten ist, der Absatz sich aber auf den Zeitpunkt ab Inkrafttreten des Rechtsanspruchs am 1. August 2026 bezieht. Wie zwei Jahre zuvor bereits das Vorliegen einer Betriebserlaubnis etc. sichergestellt sein soll, sollte diese überhaupt notwendig sein, bleibt rätselhaft.

Hinsichtlich der Notwendigkeit einer Schulaufsicht verweist der Richtlinienentwurf auf § 1 VV II. Die Verwaltungsvereinbarung kann aber allenfalls für die Bereitstellung der Bundesmittel, nicht von Landesmitteln Geltung beanspruchen. Ganz grundsätzlich stellt sich die Frage, wie die Bestimmung in Ziffer 2.1 der Richtlinie im Rahmen der §§ 125, 126 SchulG umgesetzt werden soll. Ohnehin ergibt sich die Notwendigkeit einer Schulaufsicht nicht aus der Regelung des § 24 Abs. 4 SGB VIII in der Fassung ab 2026. So heißt es auch auf der Internetseite des Bundesministeriums für Bildung und Forschung:

*Ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote umfassen die Bildung, Erziehung und Betreuung von Grundschulkindern in Tageseinrichtungen gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch (z.B. Horte, Kitas mit Hortgruppen), in kommunalen Betreuungsangeboten, soweit eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII vorliegt oder das Angebot unter Schulaufsicht steht, **sowie***

Grundschulen (gebundene, teilgebundene oder offene Ganztagschulen).¹

Die Satzordnung macht deutlich, dass für die Angebote an offenen Ganztagschulen offenbar nicht zwingend ist, dass sie der Schulaufsicht unterliegen.

So scheinen es im Übrigen auch die Länder zu sehen. Jedenfalls hatte der Bundesrat in seiner 1005. Sitzung den Entwurf einer Änderung von § 24 Abs. 4 SGB VIII beschlossen, wonach die Wörter „Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt.“ durch die Wörter „Ganztagsangebote unter schulischer Aufsicht als erfüllt.“ ersetzt worden wären (BR-Drs. 348/21 [Beschluss], S. 3). Dass dieser Wortlaut letztlich nicht Gesetz wurde, kann im Umkehrschluss nach Auffassung der Länder nur dazu führen, dass die Notwendigkeit einer Schulaufsicht in der verabschiedeten Fassung des § 24 Abs. 4 SGB VIII nicht besteht.

Wenn jedoch im Ergebnis die ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote der Schulaufsicht unterliegen sollten, bedürfen sie wiederum gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB VIII keiner heimaufsichtlichen Betriebserlaubnis.

Damit bleibt dieser Absatz sowohl von den Rechtsgrundlagen als auch von seinem Ergebnis als auch hinsichtlich seiner Bedeutung im Verfahren vollkommen unklar.

Zu Ziffer 2.1 und Ziffer 5

Es fragt sich, was in Ziffer 2.1 mit einem Angebot gemeint ist, „das einer zeitgemäßen Ganztagsbetreuung entspricht“. Gleichzeitig fragt sich, was in Ziffer 5 „ein räumlich ausreichendes und zeitgemäßes ganztägiges Bildungs- und Betreuungsangebot“ meint“.

Zu Ziffer 2.2

Es entspricht nicht dem Konnexitätsprinzip, dass die Bewilligung „im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel“ erfolgt. Sofern und solange die Voraussetzungen für eine Bewilligung von Fördermitteln vorliegen, hat das Land entsprechende Haushaltsmittel bereit zu bestellen. Ein Verweis auf „verfügbare Haushaltsmittel“ darf nicht zu einer finanziellen Deckelung des Programms führen, die mit der Vereinbarung vom 19.09.2023 ausdrücklich ausgeschlossen wurde. Dieser Passus sollte daher gestrichen werden.

Zu Ziffer 3.1

Wir gehen davon aus, dass alle im Zuge von Baumaßnahmen rechtlich vorgeschriebenen Teile (z. B. § 11 Abs. 1 EWKG) von der Förderung umfasst sind.

Zur Vermeidung von Zweifelsfragen sollte klargestellt werden, dass zu den förderfähigen Maßnahmen auch Anlagen zur Mittagsverpflegung sowie Räumlichkeiten für das Betreuungspersonal gehören.

Darüber hinaus sollten hinsichtlich der förderfähigen Maßnahmen Mobilbauten aufgenommen werden. Einerseits können diese häufig kurzfristig eine Entlastung in der Schaffung neuer Plätze darstellen. Andererseits waren Mobilbauten auch in dem Entwurf, der nach der Vereinbarung vom 19.09.2023 in die Anhörung gegeben wurde, ausdrücklich erwähnt.

Fraglich ist darüber hinaus, ob die Kosten für Bau-Projektsteuerer des Schulträgers (Architekten,

¹ <https://www.ganztagschulen.org/SharedDocs/Kurzmeldungen/de/g-i/ganztagsfoerderungsgesetz-im-b-des-gesetzblatt-veroeffentlicht.html>; Hervorhebung durch Unterzeichnerin

Bauingenieure) und Maßnahmen zum Werterhalt/Erhalt der Substanz bestehender Plätze förderfähig sind.

Zu Ziffer 3.2

Es ist davon auszugehen, dass bei steigenden Schülerzahlen aufgrund eines prognostizierten Bevölkerungswachstums Investitionsmaßnahmen in Form von Neu-/Erweiterungs- und Umbauten, die für den Unterricht **und** die Ganztagsbetreuung vorgesehen sind, notwendig werden. Dies entspricht auch dem Doppelnutzungsgebot. Eine eindeutige Aussage hierzu, die eine Förderung dessen nicht von vornherein ausschließt, wäre unabdingbar, um überhaupt grundsätzlich Förderungen beantragen zu können.

Zu Ziffer 4 und Ziffer 5.2

bleibt ganz grundsätzlich zu sehen, dass der Verweis auf §§ 8, 10 KiTaG in den Ziffern 4 und 5.2 des Richtlinienentwurfes nicht verfährt. Die geltenden Vorschriften des KiTaG beziehen sich erkennbar nicht auf die Betreuung von Grundschulkindern aufgrund des Ganztagsbetreuungsanspruchs nach Maßgabe des § 24 Abs. 4 SGB VIII in der ab 2026 geltenden Fassung. Vielmehr liegt ihnen die aktuelle Vorschrift des § 24 Abs. 4 SGB VIII zugrunde, der aber nur eine objektive Rechtsverpflichtung zum Vorhalten von Betreuungsangeboten für Grundschulkindern vorsieht. Dies zeigt etwa die Begründung zum KiTaG ausdrücklich:

*Entsprechend **der objektiv-rechtlichen Verpflichtung** aus § 24 Absatz 4 SGB VIII ist ein bedarfsgerechtes Hortangebot zu schaffen (Ziffer 3), soweit der Bedarf nicht bereits durch außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Schulen abgedeckt wird (LT-Drs. 19/1699, S. 91 f. Hervorhebung durch Unterzeichnerin).*

In der Folge können die örtlichen Träger der Jugendhilfe nicht nach Maßgabe der §§ 8, 10 KiTaG Planungen hinsichtlich des Anspruches auf Ganztagsbetreuung vornehmen.

Das Land hat sich - ohne eine rechtliche Regelung zu treffen, die wir für erforderlich halten, siehe oben - dafür entschieden, dass nicht die Jugendhilfeträger den Rechtsanspruch umsetzen sollen, sondern die Schulträger. Anders als im Grundfall des SGB VIII vorgesehen, handelt es sich damit in Schleswig-Holstein um unterschiedliche Aufgabenträger. Durch den flächendeckenden Ausbau der Ganztagsangebote im Sinne eines Rechtsanspruchs gibt es damit weder einen Bedarf zur Abstimmung mit der Jugendhilfeplanung noch eine planerische oder behördliche Beziehung zwischen Schulträgerschaft und Jugendhilfeplanung. Die Jugendhilfeplanung kann keinen entscheidungsrelevanten Beitrag zum Ausbau des Ganztags leisten, weil der Ausbau ohnehin im rechtsanspruchserfüllenden Umfang für jede Grundschule erfolgen muss. Die Vorgabe einer Abstimmung mit der Jugendhilfeplanung ist also ein Bürokratismus, der bei Gemeinden und Kreisen völlig unnötig Ressourcen bindet.

Schon der bisherige Ausbau erfolgte ohne eine Steuerung der Jugendhilfeplanung. Die jetzt vorgesehene Einbindung verzögert den Prozess für den Schulträger unnötig, da die Themen im Verantwortungsbereich des jeweiligen Kreises liegen und von den kreisangehörigen Kommunen nicht gesteuert werden können. Eine vollständige Einreichung der entsprechenden Anträge und die Terminsicherung können somit von den kreisangehörigen Schulträgern selbst nicht garantiert werden. Dies kollidiert mit dem Gebot der Beschleunigung, das bei diesem Förderprogramm ins besonderer Weise gilt. Daher sollte die Abstimmung mit der Jugendhilfeplanung gestrichen werden.

Sollte das Ministerium an dem unnötigen Prozess festhalten, dann sollte es die Möglichkeit geben, die Unterlagen des jeweiligen Kreises nachzureichen, ohne dass der Einreichungstermin nach hinten geschoben wird (keine Kopplung der vollständigen Vorlage der Unterlagen mit dem

Einreichungstermin), um so eine Benachteiligung der Antragsteller zu vermeiden, die auf die Zulieferung von Unterlagen anderer angewiesen sind.

Zu Ziffer 6.1

Dieser Abschnitt widerspricht in zwei zentralen Sätzen der am 7. März durch den Ministerpräsidenten bestätigten Vereinbarung zwischen Land und Kommunen vom 19. September 2023:

- Die im zweiten Satz noch erwähnte „Höchstbetragsbegrenzung“ gibt es im weiteren Text der Richtlinie nicht und ist mit der Vereinbarung auch ausdrücklich ausgeschlossen.
- Die Förderquote beträgt gemäß Vereinbarung nicht „bis zu 85 %“, wie im Richtlinien text vorgesehen, sondern **exakt 85 %**. Das ist für die Planungssicherheit der Schulträger ein sehr wichtiger Punkt.

Dies müsste entsprechend geändert werden.

Zu Ziffer 6.3

Die für die Antragstellung gesetzte Einreichungsfrist ab 01.07.2024 ist in Bezug auf die Vergabe der Mittel nach dem Eingang der Anträge und der unter Ziffer 8.3 benannten Angaben zum Antrag (insbesondere die Punkte c) Investitionsplanung und d) Aufstellung nach DIN 276 in 2. Gliederungsebene sowie fachliche Stellungnahme) sehr knapp bemessen und berücksichtigt die Belange insbesondere großer Schulträger nicht angemessen. In diesem Zeitraum eine Antragstellung für eine Baumaßnahme – einschließlich der dafür erforderlichen Vorarbeiten – für ggf. mehrere Schulen vorzunehmen, stellt eine große Herausforderung dar.

Gleiches gilt für Ausstattungsinvestitionen, die mit zeitlichem Vorlauf und den entsprechenden zusätzlichen Haushaltsmitteln für mehrere Schulen zu planen und auszuschreiben sind, bei aktuell noch nicht bekannten Antragsformularen und der noch einzuplanenden Abläufe hinsichtlich der endgültig zu verabschiedenden Richtlinie in den Gremien.

Zu Ziffer 7.1

Hinsichtlich des erst jetzt festgelegten Gebotes der Doppelnutzung bleibt die Frage offen, inwiefern dieses mit Maßnahmen vereinbar ist, die im Rahmen des vorzeitigen Maßnahmenbeginns bereits umgesetzt bzw. jedenfalls angefangen wurden. Notwendig erscheint hier eine Öffnungsklausel für Maßnahmen, deren Umsetzung bereits seit dem 12.10.2021 erfolgt ist und die mit Ausnahme von Ziffer 7.1 alle sonstigen Fördervoraussetzungen erfüllt.

Ganz generell setzt das in Ziffer 7.1 verankerte Gebot der Doppelnutzung zwingend voraus, dass die Schulleitungen durch das Bildungsministerium verpflichtet werden, die Doppelnutzung überall dort zu akzeptieren, wo die Finanzierung von Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen nach Maßgabe der Förderrichtlinie nicht in Betracht kommt.

Zu Ziffer 7.2

Eine Zweckbindungsfrist von 25 Jahren ist angesichts der dynamischen gesellschaftlichen und schulorganisatorischen Entwicklungen zu lang. Dieser Zeitraum kann kaum überblickt werden. Daher sollte die Zweckbindungsfrist deutlich verkürzt werden. Außerdem sollte neben der Lebensdauer auch die kürzere „Nutzungsdauer“ nachgewiesen werden können.

Zu Ziffer 7.3

Diese Förderbedingung ist zu eng gefasst. So gibt es durchaus Schulträger, die nicht Eigentümer der für die Schule genutzten Grundstücke/Gebäude sind. So gibt es z. B. Fälle, in denen bei

Übertragung der Schulträgerschaft auf ein Amt (möglicherweise auch bei Schulverbänden) die Grundstücke im Eigentum der ursprünglichen Schulträger verblieben sind. Um aufwändige Einzelfallprüfungen zu vermeiden, sollten solche Konstellationen von vornherein in der Richtlinie berücksichtigt werden.

Zu Ziffer 7.4

Der vollständige Ausschluss anderer Förderprogramme des Bundes hat unabsehbare Folgen und kann schwierige Zweifelsfragen auslösen. So stellt sich insbesondere die Frage, was mit möglichen Fördermitteln des Bundes im Bereich der Energieversorgung (z. B. Fotovoltaik, Heizungsanlage, Anschluss an ein Wärmenetz etc.) passieren soll. Wenn die Verwendung solcher Fördermittel ausgeschlossen wird, würde dies die für den Ganztagsausbau verfügbaren Mittel unnötig belasten.

Außerdem stellt sich die Frage, ob auch Darlehen der KfW unter die verbotene Doppelforderung fallen. Dies sollte klargestellt werden.

Zu Ziffer 7.5

Mit Blick auf die im vorzeitigen Maßnahmenbeginn erfolgten Maßnahmen könnte die vorgesehene Regelung Probleme auslösen. Förderfähig sind alle Maßnahmen, für die nach dem 12. Oktober 2021 Kauf-, Leistungs- und Lieferungsverträge abgeschlossen wurden (Ziffern 5.3 und 5.4). Jedenfalls für Maßnahmen in den Jahren 2021 und 2022 gilt, dass für diese bei den Maßnahmenträgern bereits Haushaltsmittel eingeplant waren. Denn nur auf dieser Basis können ja kostenträchtige Verträge durch die kommunale Körperschaft abgeschlossen werden. Nach wie vor verkennt die Regelung also die Grundlagen der Haushalts- und Investitionsgrundlagen der Kommunen. Bei geplanten Investitionsmaßnahmen müssen haushaltsrechtlich die Mittel zunächst in Höhe der vollen Investitionssumme eingeplant werden. Erst nach Eingang von Zuwendungsbewilligungen und Erkenntnissen von Vergabeverfahren dürfen die Ansätze herabgesetzt bzw. bewilligte Zuschüsse als Einnahme bzw. Einzahlung veranschlagt werden. Auch müssen größere Baumaßnahmen haushaltsrechtlich mit entsprechenden Ausgabeansätzen für mehrere Jahre eingeplant (z. B. mit Verpflichtungsermächtigungen) und in der mittelfristigen Finanzplanung vorgeplant werden.

Die Ziffer 7.5 muss daher so ausgestaltet werden, dass die Fördervoraussetzungen auch dann gegeben sind, wenn Haushaltsmittel für die beantragten Maßnahmen auch vor dem 12. Oktober 2021 im Haushalt, durch Verpflichtungsermächtigungen für Folgejahre oder in der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehen waren.

Das Problem entsteht offenbar dadurch, dass in der Richtlinie die nur gegenüber dem Land geltenden Vorgaben des § 5 Abs. 3 VV II auch auf die Kommunen ausgedehnt werden, obwohl dies weder mit dem Termin des vorzeitigen Maßnahmenbeginns noch mit dem kommunalen Haushaltsrecht vereinbar ist. Es entsteht der Eindruck einer fehlerhaften Übernahme des Textes aus der VV II. Das Problem ließe sich dadurch lösen, dass die Kommunen in Zeile 4 der Ziffer 7.5 gestrichen werden. Entsprechend müsste Ziffer 8.3 f) angepasst werden.

Zu Ziffer 7.6

Der Wortlaut des § 6 HGRG wird in den ersten beiden Sätzen dieser Ziffer nahezu wortgleich bereits wiedergegeben. Daher stellt sich die Frage nach dem Regelungsgehalt des dritten Satzes mit dem Verweis auf § 6 HGRG. Er sollte daher gegebenenfalls gestrichen werden.

Zu Ziffer 7.8

Es bleibt im Einzelfall unklar, ob und in welcher Höhe bei einem Zuschuss aufgrund der Richtlinie

überhaupt Bundesmittel enthalten sind. Dies gilt insbesondere angesichts des Ziels, einen Teil der Landesmittel innerhalb des Jahres 2024 auszugeben. Daher sollte auf diese Vorgabe verzichtet werden.

Zu Ziffer 8.1

Der Beginn der Antragsmöglichkeit am 1. Juli 2024 ist sehr spät. Er widerspricht auch dem Ziel, zumindest 40 Millionen Euro der Landesmittel bereits in diesem Jahr abfließen zu lassen. Wir halten daher eine deutlich schnellere Verfügbarmachung der Antragsmöglichkeit für zielführend.

Eine Abarbeitung in der Reihenfolge des Eingangs erscheint für sich genommen sachgerecht, da es einer zügigen Bewilligung der Anträge dient. Es führt aber dann zu den unsachgemäßen Nachteilen und negativen Effekte eines „Windhundverfahrens“, wenn es nach Ausschöpfung der bisher eingeplanten Gelder keine weiteren Mittel gibt.

Um dies zu vermeiden, muss der Bedarf nach weiteren finanziellen Mitteln über die in Ziffer 1 der Richtlinie Genannten hinaus rechtzeitig erkannt und angepackt werden. Wir halten es daher für erforderlich, ein Monitoring einzurichten. Mit dessen Hilfe sollten das Bildungsministerium und die Kommunalen Landesverbände regelmäßig eine Übersicht über die beantragten, bewilligten und ausgezahlten Mittel erhalten. So kann rechtzeitig festgestellt werden, ob die Ausgabeziele für das Jahr 2024 mit Blick auf den Notkredit erreicht werden und ab welchem Zeitpunkt für weitere Zuschussmittel des Landes gesorgt werden oder die Landesregierung den Stopp des Ganztagsausbaus verkünden muss.

Zu Ziffer 8.3

Der Umfang der beizubringenden Unterlagen ist deutlich zu groß und geht auch deutlich über die vom Bund in der Verwaltungsvereinbarung geforderten Unterlagen hinaus. Angesichts des bei dem Investitionsprogramm schon eingetretenen Zeitverzugs, der Vorgaben für den Mittelabfluss im Jahr 2024 und der zu knappen Personalkapazitäten bei den Kommunen muss der Verwaltungsaufwand für die Umsetzung des Programms so gering wie möglich gehalten werden (siehe dazu auch Eingangsbemerkung). Wo immer es geht, sollte auf die geforderten Unterlagen verzichtet werden.

Außerdem ist die Frage zu klären, welche Unterlagen bereits zwingend bei Antragstellung eingereicht werden müssen oder auch nachgereicht werden können (siehe z. B. Anmerkung zu Ziffer 5.2).

Zu Ziffer 8.3 d)

Warum neben der Investitionsplanung gemäß Ziffer 8.3 c) auch noch eine detaillierte Aufstellung nach DIN 276 sowie eine fachliche Stellungnahme notwendig sind, erschließt sich uns nicht. Hier geht das Land über die Verwaltungsvereinbarung hinaus und schafft zusätzliche Anforderungen.

Insbesondere die fachliche Stellungnahme könnte zu einer erheblichen Verzögerung der Planung und der Antragstellung führen. Vielmehr muss ein wesentliches Ziel des in den kommenden Wochen zwischen Land und Kommunen zu diskutierenden Aufgabenabbaus sein, auf eben diese Stellungnahme zu verzichten. Die Kommunen sind aufgrund ihres eigenen Haushaltsrechts zur Wirtschaftlichkeit verpflichtet und haben angesichts des Eigenanteils und der weiteren Investitionsbedarfe sowie der knappen Planungskapazitäten auch ein erhebliches Eigeninteresse an einer wirtschaftlichen Planung und Mittelverwendung. 8.3 d) sollte daher gestrichen werden.

Zu Ziffer 8.3 e)

Siehe Anmerkungen zu Ziffer 7.4.

Zu Ziffer 8.3 g)

Für die Mittelpfänger des Beschleunigungsprogramms war die entsprechende Richtlinie vom 5. Januar 2021 das entscheidende Dokument, in der die Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern nicht erwähnt wurde. Daher sollte ergänzend zur Verwaltungsvereinbarung Bezug auf die entsprechende Richtlinie des Landes genommen werden. So wird für die Kommunen klarer.

Zu Ziffer 8.3 h)

Um die Bedeutung und den Inhalt dieser Erklärung zu verdeutlichen, sollte nach dem Komma folgende Passage ergänzt werden: „sondern der Schaffung neuer Plätze im Sinne von Ziffer 2.1 der Richtlinie“. Außerdem sollte nach dem Wort „Versicherung“ klargestellt werden: „des Antragstellers“.

Zu Ziffer 8.3 i)

Neben den umfassenden Darstellungserfordernissen insbesondere gemäß Ziffer 8.3 b) ist die hier zusätzliche Versicherung inhaltlich überflüssig und daher zu streichen.

Zu Ziffer 8.3 j)

Wie bereits zu Ziffer 5.2 dargestellt, erschließt sich die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit einer Stellungnahme des Jugendhelfeträgers an der Stelle nicht. Dies könnte auch zu erheblichen Verzögerungen bei der Antragstellung führen und widerspricht insbesondere dem Ziel eines beschleunigten Mittelabflusses in den Jahren 2024 und 2025. Das Land muss Vertrauen in die Schulträger zumindest soweit haben, dass diese keine Investitionen in Ganztagsplätze vornehmen, die nicht tatsächlich für den Rechtsanspruch benötigt werden. Die Ziffer ist vollständig zu streichen.

Zu Ziffer 8.3 k)

Hier, wie auch an anderen Stellen der Richtlinie wird auf die Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern verwiesen. Es wird aber an keiner Stelle eine Fundstelle genannt. Die Verwaltungsvereinbarung sollte daher entweder zur Anlage der Richtlinie gemacht werden oder es sollte eine Fundstelle genannt werden.

Auch die hier geforderte Bestätigung ist neben der Darlegungspflicht gemäß Ziffer 8.3 b) überflüssig. Es wird im Übrigen eine im Jahr 2024 zu erstellende Prognose verlangt, dass z. B. mit Maßnahmen aus den Jahren 2021 und 2022 ein im Jahr 2026 räumlich ausreichendes Bildungs- und Betreuungsangebot gewährleistet werden kann. Diese Prognose ist angesichts der nicht steuerbaren Entwicklung der Inanspruchnahme praktisch nicht möglich, erst recht nicht dann, wenn eine einzelne beantragte Maßnahme nur eine von mehreren des Schulträgers ist oder weitere künftige Maßnahmen geplant sind. Auch auf diese Bestätigung sollte daher verzichtet werden.

Zu Ziffer 8.3 m)

Diese Ziffer wäre gemäß der – wie bereits dargestellt – notwendigen Änderung der Ziffer 7.3 anzupassen.

Zu Ziffer 9 Auszahlungsverfahren

Der erste Satz in Ziffer 9 sollte durch eine „Soll“-Regelung flexibilisiert werden. Dies könnte erforderlich werden, um den von der Landesregierung beabsichtigten schnellen Mittelabfluss im Jahr 2024 zu gewährleisten.

Zum zweiten Absatz von Ziffer 9 weisen wir darauf hin, dass es Aufgabe der Landesregierung ist, einen zügigen Mittelabfluss sicherzustellen. Die Landesregierung hat dies durch die Gestaltung der Förderbedingungen, des Prüfauftrages an die Investitionsbank und der Auszahlungsbedingungen in der Hand.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Marion Marx', written in a cursive style.

Marion Marx
Stellv. Geschäftsführerin